

Dr. Gerald Kretschmer

Stenzelbergweg 27-53229 Bonn t +49 228 9483316 / E-Mail: gerald.kretschmer@gmx.de



Bonn, 04.05.01

STELLUNGNAHME

zu dem Fragenkatalog
des Hauptausschusses des Landtags Nordrhein- Westfalen
für die Expertenrunde
zum Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren
von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen
in der Sitzung des Hauptausschusses am 10.Mai 2001

1. Vorbemerkung

Den Fragenkatalog des Hauptausschusses, der im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 13/322 abgefasst worden ist, werde ich auf der Grundlage meiner Erfahrungen aus der Beratung von Untersuchungsausschüssen zu einzelnen Rechtsfragen und beim Entwurf von Untersuchungsausschussgesetzen vornehmlich des Deutschen Bundestages beantworten.

Für den Erfolg von parlamentarischen Untersuchungsverfahren und auch für die Akzeptanz eines Untersuchungsausschussgesetzes halte ich für wesentlich,

- dass im Untersuchungsausschuss trotz des kontrovers ausgetragenen politischen Wettbewerbs ein faires Verfahren für alle beteiligten Akteure - seien es Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus allen Fraktionen, Auskunftspersonen oder andere Verfahrensbeteiligte - ermöglicht wird, was insbesondere
 - einen geeigneten Minderheitenschutz erfordert,
 - aber auch Zurückhaltung in der öffentlichen Diskussion und Bewertung von einzelnen Untersuchungsmassnahmen vor Abgabe des Untersuchungsberichts angezeigt sein lässt,
- und ferner, dass auf einen zügigen Abschluss des Untersuchungsverfahrens, also auf eine kurze Verfahrensdauer, Wert gelegt wird.

Diese Ziele sind nicht so ideell, dass sie nicht durch geeignete Regelungen in einem Untersuchungsausschussgesetz abgesichert und unterstützt werden könnten.

Auf diesem Hintergrund äussere ich mich innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit zu den einzelnen Fragen des Katalogs und zu dem Gesetzentwurf mit

einigen unter praktischen Gesichtspunkten ausgewählten Anmerkungen.

2. Fragen und Antworten

- 1. Ist eine Änderung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2000, Az VerfGH 16/98, geboten?*

Der Urteilsspruch des Verfassungsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen (im folgenden VerfGH) lässt sich nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut des geltenden § 3 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes (im folgenden UAG-NW) herauslesen. Zwar lässt sich argumentieren, dass die geltende Vorschrift nur in der Auslegung des VerfGH gilt. In der nächsten Wahlperiode können bereits aber wieder Auslegungsschwierigkeiten auftauchen. Schon diese praktischen Problemerkundungen rechtfertigen die Annahme eines Gesetzgebungsbedarfs.

Darüber hinaus stellt der geltende Wortlaut auf ein Recht der Mehrheit zur Veränderung des Einsetzungsantrags unter zwei kumulativ zu erfüllenden Bedingungen ab; ein derart durchgreifendes Mehrheitsrecht gegen den Willen der antragstellenden Minderheit gibt es aber gerade nicht. Deshalb muss das Recht der einsetzenden Minderheit auch aus systematischen Gründen im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht werden.

Eine Änderung von § 3 Abs. 3 UAG-NW im Sinne des geltenden Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion ist somit aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geboten.

- 1. Wie können Minderheitenrechte im Verfahren gestärkt werden?*

Zunächst will ich darauf aufmerksam machen, dass der Begriff der "Minderheit" im Recht der Untersuchungsausschüsse schillernd ist.

Vor der Einsetzung des Untersuchungsausschusses gibt es die Antragsminderheit, die ein Teil des Gesamtparlaments ist. Im Untersuchungsausschuss agieren aber nicht nur die Vertreter der ursprünglichen Antragsminderheit, sondern auch ausschussinterne Minderheiten anderer Zusammensetzung. Weil im Untersuchungsausschuss alle Mitglieder rechtlich gleich sind, können sich die Sonderrechte im Vorverfahren ausschussintern während des Hauptverfahrens nicht mehr allein auswirken. Die Antragsminderheit muss als mit der Minderheit, die während des Untersuchungsverfahrens Minderheitenrechte in Anspruch nimmt, nicht identisch sein. Minderheitenrechte können somit auch von Abgeordneten aus dem Regierungslager ausgeübt werden, z.B. das Recht auf eine abweichende Meinung. Minderheitenrechte gelten ferner nicht nur in sog.

Minderheitenenqueten, sondern auch in sog. Mehrheitsenqueten.

Da für parlamentarische Entscheidungen die Mehrheitsregel gilt, können die sog. Minderheitenrechte sich grundsätzlich nicht auf abschliessende Entscheidungen beziehen. Minderheitenrechte sind deshalb ihrem Charakter nach Initiativrechte. Das trifft auch in den Fällen zu, in denen das Antragsrecht einer qualifizierten Minderheit zugestanden und als Verlangen ausgestaltet wird, wie z.B. in den Fällen des Art. 41 Abs.1 Satz 1 Verf-NW oder des Art. 44 Abs.1 Satz 1 GG. Auch hier muss die Mehrheit, selbst wenn sie dem Einsetzungsantrag auch nur Rechtsgründe entgegenhalten darf, eine Entscheidung treffen, was der VerfGH ausdrücklich bestätigt hat.

Auf der Entscheidungsebene können demgegenüber die Interessen von Minderheiten nur dadurch abgesichert werden, dass für das Zustandekommen der Entscheidung ein herausgehobenes Quorum verlangt wird. Solcher Minderheitenschutz zwingt zum Konsens und dehnt die Verantwortung für die parlamentarische Entscheidung auch auf die zustimmende Minderheit aus.

Allerdings vermeide ich möglichst den Begriff der Minderheit in den Fällen, in denen nur ein einziger Abgeordneter betroffen ist.

Angesichts dieses Hintergrundes lässt sich auf die Frage 2) abstrakt antworten, dass im Untersuchungsverfahren Minderheitenrechte i.e.S. gestärkt werden können, wenn bisher noch nicht ausdrücklich erfasste Initiativmöglichkeiten von Ausschussminderheiten oder Ausschussmitgliedern zur Mitgestaltung des Untersuchungsverfahrens rechtlich abgesichert oder Aktionschancen von Minderheiten als Verlangen ausgestaltet werden. Die Rechtsstellung der Minderheiten kann freilich auch dadurch gestärkt werden, dass innerhalb des Untersuchungsverfahrens auf unnötige Verfahrensschritte und Verfahrensentscheidungen verzichtet wird, weil insoweit allfällige Streitigkeiten zwischen Mehrheit und Minderheiten überflüssig werden (vgl. auch die Antworten auf die Fragen 8 und 13).

Ob und inwieweit Minderheitenrechte im Verfahren der nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschüsse konkret gestärkt werden können, lässt sich von aussen nicht ohne weiteres sagen. Aus meiner Beantwortung der Fragen 10) und 13) ergeben sich aber Anregungen für mögliche Gesetzesänderungen.

1. Welche Verbesserungen sollten unter Praktikabilitätsabwägungen getroffen werden?

Hierzu möchte ich über die Antworten zu den Fragen 8), 10) und 13) hinaus eine auf eine bewährte Praxis im Bundestag hinweisen.

Dort werden bei Streitigkeiten über die rechtliche Zulässigkeit von Einsetzungsanträgen oder bei Konkurrenz mehrerer Einsetzungsanträge zum gleichen oder ähnlichen Untersuchungsgegenstand diese Vorlagen an den Geschäftsordnungsausschuss überwiesen, der bisher regelmässig einen für alle Seiten akzeptablen Kompromiss ausgehandelt hat.

Die Streitschlichtung durch den Geschäftsordnungsausschuss wird ausserdem von Untersuchungsausschüssen des Bundestages mehrfach bei laufenden Verfahrenstreitigkeiten formell oder informell in Anspruch genommen.

1. *Welche konkreten Änderungen schlagen Sie im Zusammenhang mit Fragen Nr. 2) und 3) vor?*

Zu erwägen möchte ich geben, ob

- auf die Unterscheidung von Zeugen und Betroffenen (siehe dazu die Antwort zu Frage 8)
- und/oder auf die Vereidigung (vgl. dazu die kurze Antwort auf Frage 13)

verzichtet werden kann.

1. *Halten Sie sonstige Änderungen des bestehenden Gesetzes für erforderlich?*

Wenn auch die bisherige Praxis in NW keinen Anlass zu geben braucht, könnte überlegt werden, ob nach dem Vorbild der Bundesregelung die Zuständigkeit des Amtsgerichts in § 27 Abs.1 UAG-NW zugunsten des ebenfalls ortsansässigen OLG aufgegeben werden sollte, um eine gewisse Symmetrie der beteiligten Funktionsträger herzustellen.

1. *Der Vorsitzende/die Vorsitzende sollte seine/ihre Aufgabe möglichst neutral und effizient ausüben. Ist es aus Ihrer Sicht verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn diese Position durch einen Nichtparlamentarier/eine Nichtparlamentarierin besetzt wird, beispielsweise durch einen Vorsitzenden Richter/eine Vorsitzende Richterin eines Obersten Gerichts? Inwieweit ist die Funktion des Vorsitzenden/der Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses mit der Funktion eines Richters/einer Richterin vergleichbar?*

Das UAG-NW hat für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss das Konzept des neutralen Vorsitzenden aufgegriffen, wie es in der Enquete-Kommission Verfassungsreform des Deutschen Bundestages entwickelt und im Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion auf BT-Drucksache 8/1181, soweit ich sehe, erstmalig ausgeformt worden ist. Bei diesem neutralen Vorsitzenden handelt es sich um ein

Mitglied des Parlaments. Ihm fehlt im Vergleich zu den Vorsitzenden der Fachausschüsse nicht die Legitimation durch die Volkswahl in die Abgeordnetenstellung, sondern wegen des fehlenden Stimmrechts die volle Mitgliedchaft im Ausschuss. Diese Sonderstellung eines Vorsitzenden halte ich unter der Geltung des Art. 44 GG und des vergleichbaren Art. 41 Verf-NW für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Einem Nichtparlamentarier fehlt aber die unmittelbare Legitimation zur Mitwirkung in einem Parlamentsgremium, das seiner verfassungsrechtlichen Grundkonzeption nach Abgeordneten vorbehalten ist. Das ist bei einem Untersuchungsausschuss der Fall. Er übt im Namen des Parlaments öffentliche Gewalt aus. Für die Mitgliedschaft in einem solchen Gremium reicht eine mittelbare Legitimation wie bei Sachverständigen einer Enquete-Kommission nicht aus, weil ein Untersuchungsausschuss nicht wie eine Enquete-Kommission auf die interne Parlamentsberatung ohne Aussenwirkung beschränkt ist. Deshalb vertrete ich die Auffassung, dass mit dem Vorsitz in einem Untersuchungsausschuss ein Nichtparlamentarier nur nach einer entsprechenden Verfassungsergänzung betraut werden darf.

Ein praktischer Hinweis ist nach anzufügen:

Falls bestimmte Vorsitzende Richter von Amts wegen für den Vorsitz in einem Untersuchungsausschuss vorgesehen werden sollen, würde die Auswahl der Personen für diese Richterstellen vermutlich noch mehr als bisher dem Vorwurf der Politisierung ausgesetzt werden. Würde eine freie Liste möglicher Ausschussvorsitzender aus der Richterschaft am Beginn einer Wahlperiode zu beschliessen sein, wäre ein Streit zwischen Mehrheit und Minderheit über die geeigneten Personen und ihre Reihenfolge wahrscheinlich unvermeidbar. Beides ginge zulasten der betroffenen Richter, nicht zuletzt bei Ausübung ihrer parlamentarischen Aufgabe. Deshalb halte ich das im Bundestag geübte Auswahlverfahren der Benennung des Ausschussvorsitzenden und seines Stellvertreters durch die jeweils vorschlagsberechtigte Fraktion nach dem Proportionalitätssystem für am wenigsten streitanfällig. Zur Praxis bei der Anwendung des § 4 UAG-NW besitze ich keine Kenntnisse.

Obwohl in der zweiten Teilfrage nur nach einem Funktionsvergleich zwischen einem neutralen Ausschussvorsitzenden i. S. von § 4a UAG-NW und einem Richter allgemein, nicht nur einem Vorsitzenden Richter gefragt ist, lohnt sich für die Antwort ein ausweitender Blick auf das funktionale Verhältnis von Mitgliedern eines Untersuchungsausschusses einerseits und Richtern andererseits.

Auf allen Vergleichsebenen gibt es Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Gemeinsam ist einem Mitglied eines Untersuchungsausschusses und einem Richter die Aufgabe, einen streitbefangenen Sachverhalt sorgfältig zum Zwecke der

Wahrheitsfindung aufzuklären. Beide haben den festgestellten Sachverhalt im Kollegium, sieht man vom Einzelrichter ab, zu bewerten und in einer abschliessenden Erklärung zu veröffentlichen. Nicht völlig übereinstimmend sind aber die Maßstäbe, die sie ihrer Bewertung zugrunde legen dürfen. Der Richter hat nur nach Recht und Gesetz ohne Rücksicht auf persönliche Abneigungen oder Vorlieben zu entscheiden. Das Mitglied eines Untersuchungsausschusses hat zwar ebenfalls die einschlägigen rechtlichen Maßstäbe anzulegen, darf aber infolge der Einbindung eines Untersuchungsverfahrens in den Parteienwettbewerb gleichzeitig den festgestellten Sachverhalt auch unter politischen Gesichtspunkten bewerten. Während der Richter das im Kollegium mit Mehrheit gefundene Urteil mitverantworten muss und an die richterliche Schweigepflicht gebunden ist, kann das Mitglied des Untersuchungsausschusses zum mehrheitlich festgestellten Schlussbericht ein Sondervotum (vgl. z.B. § 25 Abs.3 UAG-NW) abgeben und sich so von der Mehrheitsmeinung distanzieren. Ein Richter kann wegen Befangenheit von der weiteren Mitwirkung ausgeschlossen werden, ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses nicht, weil das Rechtsinstitut der Befangenheit im parlamentarischen Raum wegen des freien Mandats ausgeschlossen ist; ein Ausschussmitglied kann nur parlamentsintern je nach der Rechtslage abberufen oder abgewählt werden, wobei ein Antrag von Auskunftspersonen unerheblich ist.

Der neutrale Vorsitzende eines Untersuchungsausschusses ist wie der Richter an der Sachverhaltsaufklärung formal beteiligt. An der abschliessenden Feststellung des Sachverhaltes und vor allem an dessen Bewertung nimmt ein neutraler Vorsitzender, weil er kein Stimmrecht besitzt, aber nur mittelbar teil, indem er die Verhandlung führt oder die stimmberechtigten Ausschussmitglieder berät. Bei seiner formalen Aufgabe ist er an das Verfahrensgesetz und an die Beschlüsse des Untersuchungsausschusses gebunden. Aber selbst dieser neutrale Vorsitzende ist Parlamentarier und folglich Inhaber eines freien Mandats, dessen Wahrnehmung ihm auch im Untersuchungsverfahren nicht verboten ist. Deshalb darf er bei der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere bei der Ausübung seiner informellen Aufgaben politische Gesichtspunkte berücksichtigen. Das parlamentarische Vorsitzendenamt - sei es im Untersuchungsausschuss, in einem Fachausschuss oder im Parlamentsplenum - dient nicht nur zur Steuerung des Geschäftsablaufs, sondern ist auch in den politischen Wettbewerb der Fraktionen und Parteien eingebunden.

Ein Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses ist wie ein Vorsitzender Richter zur rechtlich einwandfreien Amtsausübung und Verhandlungsführung verpflichtet. Insbesondere ein neutraler Vorsitzender hat gegenüber den Ausschussmitgliedern und anderen Verfahrensbeteiligten die Ausschussgeschäfte grundsätzlich unparteiisch und ordnungsgemäss zu leiten. Weil ein Ausschussvorsitzender aber Parlamentarier bleibt, muss er sich nicht wie ein Gerichtsvorsitzender bei der Verhandlungsführung strikt persönlicher und politischer Wertungen enthalten. Er riskiert dabei nicht wie ein Vorsitzender Richter den Ausschluss wegen Befangenheit, sondern allenfalls einen konträren Ausschussbeschluss oder eine Abwahl.

1. *Halten Sie es für sinnvoll, wenn von der den Untersuchungsausschuss begehrenden Fraktion auch der/die Vorsitzende gestellt wird?*

Eine solche Regelung halte ich nicht für sinnvoll, weder dann wenn ein neutraler Vorsitzender gewählt noch dann wenn ein Vorsitzender aus der Mitte des Untersuchungsausschusses bestimmt wird.

Wie bereits in der Antwort zur Frage 6) angesprochen, kann sich auch ein neutraler Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses - und will sich vermutlich auch - nicht dem politischen Wettbewerb gänzlich entziehen. Deshalb war gerade im Gesetzentwurf auf BT-Drucksache 8/1181 die Korrekturmöglichkeit seiner Entscheidungen durch die Ausschussmehrheit vorgesehen. Würde der neutrale Vorsitzende stets zu den Antragstellern gehören, müsste er in seiner Amtsführung immer mit Gegenmassnahmen der Mehrheit rechnen. Er wäre also noch weiter geschwächt als nur durch den Verlust des Stimmrechts, wenn es darum geht, im Sinne der Streitbeilegung oder der Förderung des Untersuchungsverfahrens autoritative Entscheidungen zu fällen. Wechseln sich aber Abgeordnete aus allen Fraktionen im neutralen Vorsitz ab, kann sich ein allgemein akzeptabler Stil entwickeln, der die Vorteile und Nachteile für jede Seite über die Untersuchungsverfahren hinweg ausgleicht.

Selbst wenn der Vorsitzende vollberechtigtes Mitglied des Untersuchungsausschusses ist, empfiehlt sich nicht, diese Funktion an die Antragsteller zu binden. Ein wichtiger Grund für die negative Einschätzung des auf den ersten Blick minderheitenfreundlichen Regelungsvorschlages ist die absehbare praktische Folge, dass innerhalb einer Fraktion diejenigen ein zusätzliches Motiv und eine Profilierungschance mehr erhielten, die einen Untersuchungsausschuss auch gegen einen gut begründeten Widerstand anderer Fraktionskollegen durchsetzen wollen. Ob eine gesteigerte Angriffslust angesichts der Gefahr einer Inflation von Untersuchungsausschüssen und deren langen Verfahrensdauer gefördert werden soll, stimmt nicht zuletzt im Hinblick auf die Parlamentsfunktion der politischen Integration bedenklich, die gegenüber dem parlamentarischen Wettbewerb nicht als zweitrangig angesehen werden darf.

Das Wissen darum, dass nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen der Vorsitz des nächsten Untersuchungsausschusses an eine andere Fraktion fällt, hat im Bundestag schon manchmal die Lust gedämpft, einen Untersuchungsausschuss zu beantragen. Der geregelte Wechsel im Vorsitz unter den Fraktionen erweist sich somit als eines derjenigen Hilfsmittel, die geeignet sind, die Zahl der Untersuchungsausschüsse gering zu halten.

1. *Welche Differenzierungen hinsichtlich der Schutzrechte sollte es bei Betroffenen und Zeugen geben? Ist das Spannungsverhältnis zwischen dem*

Zeugnisverweigerungsrecht aussagender Zeugen und dem Ziel, den Untersuchungsauftrag zu erfüllen, auflösbar? Sind diesbezügliche landesrechtliche Regelungen denkbar?

Die Unterscheidung zwischen Zeugen und Betroffenen (vgl. § 11 Abs.2 UAG-NW) ist eine seit langem umstrittene Frage der Zweckmässigkeit; die These, sie sei verfassungsrechtlich geboten, teile ich nicht.

Diese Unterscheidung wird nach meiner Einschätzung für die Praxis nie völlig befriedigend geklärt werden können. Ob eine Auskunftsperson zum Kreis der Betroffenen gehört, hängt nicht zuletzt von Bewertungen ab, die durch den Parteienwettbewerb bestimmt werden. Ein Zeuge kann deshalb im Laufe des Verfahrens leicht in die Lage eines Betroffenen geraten. In der Tendenz sollten also die Schutzrechte beider Gruppen von Auskunftspersonen aneinander angeglichen werden.

Falls an dieser Unterscheidung festgehalten wird, braucht nach meinen Erfahrungen ein Zeuge vor einem Untersuchungsausschuss anders als im Gerichtsverfahren über die Zeugnisverweigerungsrechte hinaus Schutz vor politisch aggressiven Befragungsmethoden, zumal die Beweisaufnahme in einer gegenüber dem Gerichtssaal regelmässig erweiterten Öffentlichkeit stattfindet. Auskunftspersonen - gleichgültig ob sie durch das Untersuchungsverfahren selbst belastet werden oder nicht oder ob eine Belastung noch nicht öffentlich bekannt ist - können beanspruchen, dass sie vor dem Untersuchungsausschuss nach fairen Verfahrensregeln behandelt werden. Insoweit erscheint zumindest die Zulassung von Rechtsbeiständen (mehr dazu unten bei Frage 10) unerlässlich.

Ein weitergehender bis umfassender Schutz könnte freilich erreicht werden, wenn die Unterscheidung zwischen Zeugen und Betroffenen aufgegeben würde. Das wäre nicht nur von Vorteil für die Auskunftspersonen, sondern auch für den Untersuchungsausschuss selbst. Die Abgrenzung zwischen Zeugen und Betroffenen ist nämlich im Einzelfall so schwierig und fliegend, dass die Fraktionen im Untersuchungsausschuss mit je guten Gründen darüber streiten können, ob eine Auskunftsperson in die eine oder andere Kategorie fällt. Dadurch wird Zeit und Kraft vergeudet, die für die Beschleunigung der inhaltlichen Untersuchung gebraucht würden. wenn man nicht - wie z.B. die Praxis unter den IPA-Regeln (BT-Drs. V/4209, §§ 16 und 18) zeigt - dem Streit von vornherein ausweicht und keiner Auskunftsperson den Betroffenenstatus einräumt, ihr aber gleichzeitig mehr Rechte als einem Zeugen im Gerichtsverfahren zubilligt. Dann handelt es sich bei den Vorschriften, die zwischen Zeugen und Betroffenen unterscheiden, eigentlich um obsoletere Normen. Ein Verzicht auf die Unterscheidung würde so die ohnehin nur bestehende Realität anerkennen. Für den Untersuchungsausschuss selbst läge ein Vorteil aber darin, dass ein zwischen Ausschussminderheit und Ausschussmehrheit vielfach streitbefangener Verfahrensschritt entfiel, nämlich die Zuerkennung des Betroffenenstatus.

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Zeugnisverweigerungsrecht geladener Zeugen und dem Ziel, den Untersuchungsauftrag zu erfüllen, halte ich im Ergebnis nicht für aufhebbar. Die akribische Art von Untersuchungsausschüssen in den letzten Jahrzehnten hat sie vielfach daran gehindert, ihre Aufgabe effektiv zu lösen. Wer letzte Sicherheit für seine Behauptungen in allen Angelegenheiten eines Untersuchungsverfahrens sucht, kann innerhalb einer Wahlperiode von fünf oder nur vier Jahren kaum zum Ziel kommen. Hier scheint mir der Mut zu Lücke inhaltlich wie auch zeitlich erfolgsversprechender. Zeugenaussagen bestätigen ohnehin nicht immer das angestrebte Untersuchungsergebnis. Ich sehe also auch keine Notwendigkeit, das genannte Spannungsverhältnis durch neue Rechtsregeln aufzulösen, um zu einem verantwortbaren Schlussbericht des Untersuchungsausschusses kommen zu können.

Ich rate deshalb davon ab, aufwendig nach neuen Möglichkeiten zu suchen, aussageunwillige Auskunftspersonen doch noch zu einer ihnen unangenehmen Erklärung vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu zwingen, obwohl sie sich nur auf das bisher geltende Recht (einschliesslich der nationalen Grundrechte und internationalen Menschenrechte) berufen. Auch ein Schweigen kann schliesslich im Untersuchungsbericht dargestellt und in geeigneter Weise bewertet werden, sodass sich die Öffentlichkeit eine Meinung bilden kann.

- 1. Ist aus Ihrer Sicht verfassungsrechtlich bedenklich, wenn der Untersuchungsausschuss Zwangsmittel androhen und anordnen kann oder dürfen solche Entscheidungen nur aufgrund eines Antrags von dem zuständigen Gericht getroffen werden?*

Bedenklich ist nicht die Androhung als Ankündigung eines Antrages an das zuständige Gericht. Verfassungsrechtlich bedenklich ist aber die Anordnung von Zwangsmitteln durch den Untersuchungsausschuss selbst. Dieser ist von der Verfassung nicht dazu berufen, Eingriffe in die Rechte von Bürgern zu verfügen. Das ist Aufgabe des zuständigen Richters. Ein Untersuchungsausschuss wird lediglich mit dem Ziel eingesetzt, einen Bericht über seine Kontrolltätigkeit vorzulegen. Er besitzt keine Kompetenzen zu strafrechtlichen Sanktionen oder Grundrechtseingriffen. Anderenfalls würde eine Mehrheit im Untersuchungsausschuss beispielsweise der Versuchung ausgesetzt, wettbewerbsverzerrend in den Parteienwettbewerb einzugreifen; selbst wenn für die Verhängung von Zwangsmitteln qualifizierte Mehrheiten erforderlich wären, bestünde diese Gefahr.

- 1. Ist die Hinzuziehung von Rechtsbeiständen durch Zeugen und Betroffene statthaft und ist diesen ein umfassendes Anwesenheitsrecht bei der Beweisaufnahme sowie ein Fragerecht zu gestatten?*

Falls zwischen Zeugen und Betroffenen unterschieden wird, muss die Befugnis, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen, jedem Betroffenen wegen der Vergleichbarkeit seiner Rechtsstellung mit der eines Beschuldigten oder Angeklagten im Strafverfahren zugestanden werden. In diesem Falle empfiehlt es sich darüber hinaus schon wegen der Gefahr eines fließenden Übergangs von der Zeugen- in die Betroffenenstellung, dass auch jedem Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss eine Beratung durch einen Rechtsbeistand zugestanden wird,

Falls zwischen Zeugen und Betroffenen nicht unterschieden wird, ist es nicht nur statthaft, sondern erforderlich, dass jede Auskunftsperson einen Rechtsbeistand - sei es ein Anwalt oder eine sonst vertrauenswürdige Person - zu seinen Vernehmungen durch den Untersuchungsausschuss hinzuziehen kann.

In beiden Fällen geht es jeweils um ein Anwesenheitsrecht und unmittelbares Beratungsrecht des Rechtsbeistandes während der Vernehmung durch den Ausschuss. Im Interesse eines fairen Verfahrens halte ich das Recht eines Zeugen, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen und sich von ihm in die Beweisaufnahme begleiten und dort ad hoc beraten zu lassen, für geboten.

Nicht für angebracht halte ich, dem Rechtsbeistand in der Beweisaufnahme ein eigenes Fragerecht an seinen Mandanten oder gar an andere Zeugen einzuräumen. Das Fragerecht liegt exklusiv bei den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses. Sie besitzen die Kontrollbefugnis, die den Untersuchungshandlungen zugrunde liegt. Sie wiederum durch Fragen der Vertreter der geladenen Zeugen öffentlich zu "kontrollieren", wäre systemwidrig.

Bei den schriftlichen Kontakten zwischen Zeugen und Untersuchungsausschuss halte ich eine Vertretung des Zeugen durch den Rechtsbeistand indes nicht für problematisch. Auf diesem Weg kann ein Rechtsbeistand ggfls. Lücken im Vortag seines Mandanten schliessen.

1. *Wie bewerten Sie die bislang vielfach praktizierte öffentliche Beweiswürdigung durch Ausschussmitglieder vor Abschluss der Untersuchung und wie könnte dies wirksam unterbunden werden?*

Eine öffentliche Beweiswürdigung durch Ausschussmitglieder vor Abschluss der Untersuchung bewerte ich trotz aller Praxis und aller Argumente insbesondere der Medien als Verletzungen des parlamentsrechtlichen Grundprinzips eines fairen Verfahrens, das nicht nur intern sondern auch nach aussen im Umgang des Parlaments mit den Bürgern Geltung beansprucht. Ich rate also, an der Regelung in § 10 Abs. 3 UAG-NW festzuhalten.

Eine vorzeitige öffentliche Bewertung von Zeugenaussagen durch die Vertreter der

Fraktionen oder andere Ausschussmitglieder beeinträchtigt das Vertrauen der Bürger, also des Souveräns, in seine Staatsorgane, vornehmlich in das direkt gewählte Parlament, weil der falsche Eindruck eines feststehenden Ergebnisses vorzeitig erweckt wird. Ausserdem halte ich eine Berufung auf grundrechtliche Informationsansprüche von Personen, die das Untersuchungsverfahren beobachten, nicht für ausschlaggebend, weil der Individualschutz der Auskunftspersonen und eine effektive Erfüllung der parlamentarischen Kontrollaufgabe den Vorrang verdienen.

Darüber hinaus ist die Annahme unzutreffend, dass die parlamentarische Öffentlichkeitsfunktion oder die Freiheit der Medien ausgeschaltet würden, wenn öffentliche Beweiswürdigungen durch Ausschussmitglieder vor Abschluss der Untersuchungen grundsätzlich unterbleiben würden. Dann würde keineswegs ausgeschlossen, dass die Medien über Beweisaufnahmen berichten. Es würde ihnen nur zugemutet, selber eine Zwischenbilanz zu ziehen, ohne sich hinter der Aussage eines Ausschussmitgliedes verstecken zu können. Die Ausschussmitglieder würden auf diese Weise die Freiheit zurückgewinnen, ihrerseits die öffentliche Reaktion auf Beweisaufnahmen auszuwerten. Sie würden freilich eine günstige Chance verlieren, sich in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Diese Chance erhalten allerdings nicht alle Ausschussmitglieder, oft nur die Fraktionssprecher. Ob sie diese Chance im Laufe des Untersuchungsverfahrens zum eigenen Vorteil oder dem ihrer Fraktion und Partei nutzen können, ist erfahrungsgemäss nicht unbedingt garantiert. Andererseits ist als Folge eines grundsätzlichen Verbots von Presseerklärungen während der Beweisaufnahme und einer entsprechenden parlamentarischen Praxis nicht unwahrscheinlich, dass dann die Medien ihrerseits Interesse an einem schnellen Abschluss eines Untersuchungsverfahrens gewinnen und die Ausschussmitglieder drängen, den Schlussbericht in kurzer Zeit zu erstellen.

Um Verletzungen gegen die als Sollvorschrift ausgestaltete Regel des § 10 Abs.3 UAG-NW wirksam zu unterbinden, halte ich formale Sanktionen im Ergebnis für unwirksam. Um rechtliche Sanktionen verhängen zu können, bräuchte es eigene Untersuchungen, die ihrerseits wenig Erfolg versprechen, die Berechtigung für eine bestimmte Sanktion nachzuweisen. Deshalb lautet insoweit die wenig befriedigende Antwort, dass es bei der Einhaltung der aus Fairnessgründen gebotenen Regel auf das Verhalten und die Selbstdisziplin der beteiligten Abgeordneten sowie auf die Bereitschaft zur Akzeptanz dieses Verhaltens bei den Journalisten und deren Selbstdisziplin ankommt. Hinzutreten muss dann allerdings auch eine entsprechende Gruppenmeinung in den Fraktionen und Medien, die ein regelgerechtes Verhalten nicht belächelt, sondern anerkennend honoriert, andererseits ein regelwidriges Verhalten nicht als für die eigene Seite derzeit vorteilhaft belobigt, sondern im Hinblick auf längerfristige Wettbewerbsvorteile tadelt.

1. In dem gegenwärtig auf Bundesebene laufenden Gesetzgebungsverfahren über eine

vor dem gesamten Ausschuss zu beantragen. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass die Tätigkeit eines Ermittlungsbeauftragten die Arbeit nicht, wie von den Befürwortern dieser Einrichtung erhofft, erleichtert und beschleunigt, sondern im Gegenteil verkompliziert und verlangsamt.

Wenn schon eine Entlastung von Ausschussmitgliedern durch ausgelagerte Untersuchungshandlungen angestrebt wird, dann empfiehlt es sich wegen der Einbindung der Untersuchungsausschussmitglieder in den Kommunikationsprozess ihrer Fraktionen und aus systematischen Gründen bei der Konstruktion zu bleiben, die bereits im UAG-NW (§§ 8 und 13) verankert ist, nämlich dem Unterausschuss.

1. *Auf der Bundesebene ist im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines Untersuchungsausschussgesetzes auch die Änderung des Strafgesetzbuches dahingehend geplant, dass auch die uneidliche Falschaussage vor Untersuchungsausschüssen unter Strafe gestellt wird. Welche weiteren Anpassungen des Strafrechts bzw. des Strafprozeßrechts sollte es geben?*

Das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes hat im Gegensatz zu § 20 UAG-NW auf das Recht zur Vereidigung verzichtet. Um die entstehende Rechtslücke zu schliessen, ist die Strafvorschrift über die falsche uneidliche Aussage angepasst worden. Konkret ist § 153 StGB um einen Abs. 2 ergänzt worden, wonach ein Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans sowohl des Bundes als auch eines Landes einer in Abs.1 genannten Stelle gleich steht.

Der Verzicht auf eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen bietet nicht zuletzt den Vorteil, dass ein streitanfälliger Verfahrensschritt unterbleibt.

1. *Wie sollte der Untersuchungsausschuss zur Wahrung der Minderheitenrechte besetzt werden und welche Größe sollte er haben?*

Ein Untersuchungsausschuss sollte möglichst wenige Mitglieder haben, um eine zügige und effektive Arbeit leisten zu können. Für seine Zusammensetzung müssen zwei Bedingungen erfüllt werden, nämlich

- dass jede Fraktion im Untersuchungsausschuss vertreten ist, sofern sie nicht auf eine Mitarbeit verzichtet, und
- dass die Regierungsmehrheit im Untersuchungsausschuss wenigstens eine Stimme Vorsprung besitzt.

Welches Berechnungsverfahren dafür angewandt oder ob ad hoc eine geeignete Gesamtzahl ausgehandelt wird, muss vom Plenum bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses entschieden werden. Die Vorschriften des § 4 Abs.1 UAG-NW halten die genannten Bedingungen ein und sind flexibel genug, um

Gesetz zur Regelung der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Ermittlungsbeauftragten zu berufen. Gibt es verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Konstruktion? Halten Sie die Möglichkeit, einen Ermittlungsbeauftragten zu installieren, für sinnvoll?

Die Einführung eines Ermittlungsbeauftragten in das Untersuchungsverfahren halte ich, je nach der Ausgestaltung seiner Befugnisse, für verfassungsrechtlich zulässig bzw. für verfassungsrechtlich bedenklich.

Sofern der Ermittlungsbeauftragte lediglich als unselbständiges Hilfsorgan des Untersuchungsausschusses installiert wird, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Erledigung von parlamentarischen Aufgaben durch Hilfsorgane oder Hilfskräfte nach Weisung und in der Verantwortung der zuständigen Gremien oder Amtsträger des Parlaments ist auch in Fällen zulässig, in denen die Verfassung keine ausdrückliche Erlaubnis erteilt; dies gilt jedenfalls auf der Bundesebene.

Sofern dem Ermittlungsbeauftragten aber selbständige Ermittlungsbefugnisse über die Zuständigkeiten eines Untersuchungsausschusses hinaus eingeräumt werden sollen, wie in einigen Regelungsentwürfen geschehen, fehlt ihm die verfassungsrechtlich erforderliche Legitimation. Selbst wenn der so bestellte Ermittlungsbeauftragte ein gewähltes Parlamentsmitglied ist, kann er nicht mehr Rechte haben als der ihn beauftragende Untersuchungsausschuss. Solange die Verfassung die Untersuchungskompetenz mit strafprozessualen Zwangsinformationsrechten an einen Ausschuss, also an die Beteiligung der Parlamentsfraktionen entsprechend ihrer Stärke bindet, kann nicht durch einfaches Parlamentsgesetz ein Parlamentsbeauftragter mit eigenständigen inquisitorischen Befugnissen bestellt werden. Ein Ermittlungsbeauftragter nach Massgabe eines Untersuchungsausschussgesetzes kann für seine Tätigkeit nur eine vom konkreten Untersuchungsausschuss abgeleitete Legitimation besitzen.

Die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten, soweit sie zulässig ist, halte ich aber nicht für zweckmässig und sinnvoll.

Ein Ermittlungsbeauftragter kann Streit zwischen der Mehrheit und Minderheit im Untersuchungsausschuss in verschiedenen Fällen provozieren, z.B. bei der Personalauswahl, der Formulierung des Arbeitsauftrages, der Beobachtung der Ermittlungstätigkeit, der Aufbereitung des Ermittlungsergebnisses. Der Ermittlungsbeauftragte kann selbst in Schwierigkeiten geraten, z.B. wenn er nach Meinung einer Fraktion einen unklaren Ermittlungsauftrag unzulässig eng oder weit auslegt, die Ermittlungen zu extensiv führt oder Wertungen vorwegnimmt, die die Ausschussmitglieder selbst der Öffentlichkeit vortragen oder gerade ablehnen wollen. Ein Ermittlungsbeauftragter kann nur Hilfsorgan des Untersuchungsausschusses sein, ohne dessen Untersuchungskompetenz beseitigen zu können. Deshalb ist jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses in der Lage, eine Wiederholung von Untersuchungshandlungen des Ermittlungsbeauftragten

entsprechend der jeweiligen Zusammensetzung des Landtags kleine Untersuchungsausschüsse zu bilden.

1. *Wo liegen die Grenzen für den "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung", insbesondere im Fall der Herausgabe von Akten?*

Der Landtag Nordrhein-Westfalen kann an dem Urteil des VerfGH vom 4. Okt. 1993 nicht vorbeigehen, in dem der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung anerkannt und für dessen Beschreibung im Einzelfall der Regierung eine Einschätzungsprärogative zugebilligt worden ist.

Bei dieser Ausgangslage nehme ich an, dass auch durch neue und präzisere Rechtsformeln der Streit zwischen einem Untersuchungsausschuss, insbesondere den Vertretern der Oppositionsfraktionen in ihm, einerseits und der Regierung andererseits über die Grenzen der zulässigen Berufung auf den Kernbereich oder der unzulässigen Verweigerung von Informationen nie ausgeschlossen werden kann. Für die Willensbildung im Parlament ist schon nützlich, wenn eine Regierung trotz ihrer Entscheidungsprärogative verpflichtet ist, ihre Gründe für eine Verweigerung von Informationen förmlich dem Untersuchungsausschuss zu erläutern (so ausdrücklich § 14 Abs. 2 Satz 2 UAG-NW). Letztlich muss ein innerparlamentarisch unbehebbarer Streit um Rechtsfragen ohnehin vom Verfassungsgericht entschieden werden. Davon geht bereits § 14 Abs.2 Satz 3 UAG-NW aus. Im Ergebnis halte ich es für müßig zu versuchen, die Grenze ein für alle Mal abstrakt zu beschreiben, was auch nur durch unbestimmte Rechtsbegriffe geschehen könnte, die ihrerseits wiederum auslegungsbedürftig und deshalb streitanfällig sind (dazu ergänzende Anmerkungen ab dem dritten Absatz weiter unten).

Mehr Erfolg verspreche ich mir von reinen Verfahrensregeln, wofür § 14 Abs.2 UAG-NW ein gutes Beispiel oder der schleswig-holsteinische Einigungsausschuss (Art. 23 LV-SH; § 11 GO-LT) ein schwerfälliges Beispiel bieten.

In der Praxis noch erfolgsversprechender sind oft informelle, pragmatische Problemlösungen. In diesem Zusammenhang erinnere ich an das sog. Vorsitzendenverfahren, das nach den mir bisher nur vorliegenden Presseberichten jüngst vom OLG Frankfurt im Streit um die Herausgabe hessischer Akten an den Untersuchungsausschuss des Bundestages als geeignetes Prüfverfahren anerkannt und im Bundestag auch früher schon bei Geheimakten, z.B. aus dem militärischen Bereich, angewandt worden ist.

Im übrigen frage ich mich, ob es sich um eine legislatorische Sackgasse handelt, wenn eine konfliktfreiere Abgrenzung der Interessen davon erwartet wird, dass ein nach den bisherigen Erfahrungen praktisch unlösbarer Konflikt zwischen zwei gleichberechtigten Verfassungsorganen (bei dem es letztlich um Machtfragen geht)

durch eine befehlsähnliche Verschärfung inhaltlicher Abgrenzungskriterien (die ohne unbestimmte Rechtsbegriffe nicht auskommen können) oder mit Hilfe neuer Instrumente zur Konfliktlösung durch Verfahren (die im Ergebnis die Arbeit des Untersuchungsausschusses nur verkomplizieren und verlängern können) bereinigt werden soll. Nach meiner Meinung liegt es eher im Interesse des Parlaments, ergebnislose Informationsversuche öffentlich im Untersuchungsbericht zu benennen und aus dem Schweigen geeignete Schlüsse zu ziehen.

Bei der Diskussion um den "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" oder den "regierungsinternen Kernbereich politischer Willensbildung" wird nach meiner Beobachtung teilweise von veralteten Annahmen ausgegangen. Sicherlich werden in Angelegenheiten der politischen Willensbildung einer Regierung wie im Bereich der Staatsgeheimnisse unnötig Informationen zurückgehalten. Allerdings hat die tatsächliche Entwicklung dazu geführt, dass bis in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung hinein Informationen über das staatliche Handeln öffentlich zur Verfügung stehen. Vor allem die neueste europarechtliche Entwicklung wird diese Informationsoffenheit noch weiter rechtlich abstützen.

Gleichzeitig sind der Datenschutz im Privatbereich und der Geheimnisschutz beim Staat als notwendig anerkannt. Die Vorstellungen über den "Kernbereich" sind aber noch weitgehend von Definitionen zum Geheimnisschutz vorbestimmt. Dies ist zu eng, wenn einer Regierung zugebilligt wird, nicht alle politisch-strategischen Überlegungen veröffentlichen zu müssen.

Die verfassungsrechtliche Judikatur muss man deshalb auch dahingehend ernst nehmen, als sie die politische Willensbildung einer Regierung dem zwangsweisen Zugriff von Parlament und Öffentlichkeit entzieht. Dieser Arkanbereich dient nicht nur der Effektivität der Regierungstätigkeit im Sinne eines Organhandelns, sondern auch im Sinne des politischen Wettbewerbs unter den um die Regierungsbildung konkurrierenden Parteien. So gesehen zeichnet sich für das Parlament bzw. die Oppositionsfraktionen eher eine erfolgsversprechende Lösung im Streit um Regierungsakten ab, wenn eine Einigung gesucht oder ein Konfrontationskurs vor Gericht oder in der Öffentlichkeit verfolgt wird, als wenn abstrakt eine griffige Formel zur Definition des Kernbereichsbegriffs und seiner Grenzziehung oder des Aktenvorlageanspruchs festgeschrieben wird, was zwangsläufig neue Auslegungsprobleme heraufbeschwören muss. Wer die Motive und Hintergründe seines Handelns gegen seinen Willen offen legen soll, wird stets Mittel und Wege suchen, um für ihn unvorteilhafte Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Ob er dabei Erfolg hat, ist weniger von der positiv-rechtlichen Formulierung von Informationsansprüchen abhängig als vielmehr von der öffentlichen politischen Debatte. Auch diese Überlegungen sprechen dafür, dass die Untersuchungsausschüsse in der Auseinandersetzung mit einer Regierung um Akteneinsicht und andere regierungsinterne Informationen mit der theoretischen Frage nach den Grenzen der Informationsverweigerungsrechte weniger weit kommen dürften als mit konkreten politischen Angriffen oder Verfassungsklagen im Einzelfall.

1. *Wie bewerten Sie die Arbeitsfähigkeit eines Untersuchungsausschusses vor dem Hintergrund, dass jede Entscheidung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden von der Ausschussmehrheit abgeändert werden kann?*

Die Arbeitsfähigkeit eines Untersuchungsausschusses halte ich nicht für gefährdet, wenn Entscheidungen eines Ausschussvorsitzenden von der Ausschussmehrheit abgeändert werden dürfen.

Im Parlamentsrecht gilt der allgemeine Grundsatz, dass die letzte Entscheidung immer beim Plenum liegt. Sofern die parlamentarische Geschäftsordnung anderes vorschreibt, steht eine solche Regel unter dem Vorbehalt, dass sie jederzeit vom Plenum generell oder für den Einzelfall abgeändert werden kann. Das Plenum trägt so die letzte Verantwortung für den ordnungsgemässen Geschäftsgang.

Der genannte Grundsatz herrscht auch in den Parlamentsausschüssen. Es ist deshalb der Normalfall, dass Entscheidungen von Vorsitzenden der Fachausschüsse unter dem Vorbehalt der Billigung durch den Ausschuss stehen, auch wenn das *nicht* ausdrücklich in den Verfahrensvorschriften für die Ausschüsse festgehalten ist. Schwierigkeiten für die Praxis ergeben sich nach meinen Beobachtungen nicht wegen der Regel, sondern wegen personaler oder politischer Umstände.

In einem Untersuchungsausschuss mit einem Vorsitzenden aus seiner Mitte ist die Lage nicht anders. Aber auch bei Untersuchungsausschüssen mit einem neutralen Vorsitzenden ist nicht Abweichendes zu erwarten, zumal für diesen Fall eine ausdrückliche Vorbehaltsregel eher - wie bereits erwähnt (siehe oben zu Frage 7) - der Rückbindung des neutralen Vorsitzenden an die Ausschussmitglieder dient als dem Durchsetzungswillen der Ausschussmehrheit. Diese wird übrigens in der Öffentlichkeit ihre Massnahmen gegen einen neutralen Vorsitzenden vermutlich nicht ganz so einfach rechtfertigen können wie eine Bevormundung eines stimmberechtigten Vorsitzenden aus den Reihen des Untersuchungsausschusses selbst.

3. Schlussbemerkung

Um Nachsicht bitte ich dafür, dass ich in meinen Antworten bei der Bezeichnung der parlamentarischen Akteure und sonstigen Beteiligten nicht stets neben der maskulinen Sprachform auch die feminine verwendet habe. Selbstverständlich meine ich bei der Benutzung von Funktionsbezeichnungen gleichermassen die jeweiligen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bzw. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

Um auf den Anlass des Expertengesprächs zurückzukommen:

•Ich rate zur Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/322.

•Ich rate aber auch dazu, bei Änderungen des UAG-NW darauf zu achten, dass möglichst wenig Entscheidungsstationen für das Verfahren des Untersuchungsausschusses vorgeschrieben werden, die voraussichtlich zwischen Mehrheits- und Minderheitsfraktionen umstritten sein werden, und dass den parlamentarischen Minderheiten die Chancen nicht beschnitten werden, im Untersuchungsverfahren Initiativen zu ergreifen.